

REGLEMENT FÜR DIE DEPOSITENKASSE DER GEMEINNÜTZIGEN BAU- UND MIETERGENOSSENSCHAFT ZÜRICH (GBMZ)

Art. 1 Zweck

Mit der Depositenkasse soll

- ¹ eine möglichst hohe Eigenfinanzierung für die der GBMZ gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- ² den Mitgliedern der GBMZ und anderen Einlegern/-innen Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- ³ der Geldverkehr zwischen der GBMZ und ihren Mitgliedern vereinfacht werden;
- ⁴ sowohl für die GBMZ als auch für die Kontoinhaber/-innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

Art. 2 Kontoeröffnung

- ¹ Für die Mitglieder der GBMZ wird bei ihrem Beitritt automatisch ein Konto eröffnet.
- ² Für andere Einleger/-innen wird ein Konto nur dann eröffnet, wenn sie eine Mindesteinlage von Fr. 10'000.-- leisten. Diese darf im Laufe der Zeit nie unterschritten werden.

Art. 3 Einlagen

- ¹ Einlagen können durch Einzahlungen auf das Postkonto IBAN: CH32 0900 0000 8001 2783 5 der GBMZ vorgenommen werden. Die entsprechenden Postquittungen oder Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt; es werden keine Eingangsbestätigungen versandt.
- ² Guthaben von Mitgliedern (z.B. aus Heizkostenabrechnungen oder aus der Verzinsung des Anteilkapitals) können ausbezahlt oder dem Depositenkonto gutgeschrieben werden.
- ³ Die GBMZ kann die Entgegennahme von Geldern vorübergehend einstellen oder einschränken.

Art. 4 Rückzüge

- ¹ Die GBMZ leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:
 - bis Fr. 30'000.-- pro Kalendermonat
 - über Fr. 30'000.-- nach schriftlicher Vorankündigung und Ablauf einer Frist von drei Monaten.
- ² Begehren um Auszahlung sind schriftlich an die Verwaltung zu richten. Die Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postkonto des/r Kontoinhabers/-in oder deren Bevollmächtigten; Zahlungen an Dritte werden nicht ausgeführt.
- ³ Barauszahlungen erfolgen nur ausnahmsweise und nur in Beträgen von höchstens Fr. 1'000.--.
- ⁴ Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und bei aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die GBMZ vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Frist verlängern.

Art. 5 Verzinsung

¹ Die Guthaben werden ab dem Tag des Eingangs der Einzahlungen verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzugs.

² Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.

³ Der Zinssatz wird vom Vorstand festgesetzt; er soll in der Regel 1% unter dem Referenzzinssatz liegen, welcher für die Berechnung der Mietzinse angewendet wird. Änderungen werden den Kontoinhabern/-innen einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

Art. 6 Kontoauszüge

¹ Jeweils im Januar wird den Kontoinhabern/-innen ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen, den Bruttozins und gegebenenfalls die eidg. Verrechnungssteuer.

² Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

Art. 7 Sicherheit

Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse gegenüber den Kontoinhabern/-innen haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

Art. 8 Weitere Bestimmungen

¹ Einen aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden tragen die Kontoinhaber/-innen, wenn die GBMZ kein grobes Verschulden trifft.

² Dasselbe gilt für einen aus Übermittlungsfehlern entstandenen Schaden.

³ Die GBMZ ist berechtigt, Forderungen, die ihr gegenüber Kontoinhabern/-innen oder deren Rechtsnachfolgern/-innen zustehen, mit deren Guthaben auf Depositenkonti zu verrechnen.

⁴ Mitteilungen der GBMZ an die Kontoinhaber/-innen erfolgen rechtsverbindlich an die letzte Adresse, die sie der GBMZ bekannt gegeben haben.

⁵ Vorstandsmitglieder und Angestellte der GBMZ, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur den Kontoinhabern/-innen und/oder deren Bevollmächtigten erteilt werden. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Revisionsstelle der GBMZ.

⁶ Dieses Reglement wurde vom Vorstand der GBMZ am 14. Mai 2018 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt jenes vom 9. April 2015.